

Nieber & Winkler
Notar · Rechtsanwälte

Kundenrechte

Neue Entwicklungen im Gewährleistungs- und Datenschutzrecht

Vortrag auf der 6. Euroforum - Jahrestagung
Beschwerde- und Reklamations-Management
11./12. März 2003 in Hamburg

Rechtsanwalt Matthias Winkler

Alt-Moabit 98/99 (Alte Meierei)
10559 Berlin-Tiergarten (Spreebogen)
Tel. 030 39 74 58 0
Fax 030 39 74 58 58
www.nieber-winkler.de

Gliederung

I. Das neue Gewährleistungsrecht des BGB

1. Zusammenfassung der neuen Regelungen
2. Die ersten Änderungen des neuen Rechts
3. Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Recht - Mißverständnisse, Unklarheiten und Ausblick

II. Neuregelungen des Datenschutzes im nicht öffentlichen Bereich

1. Neuerungen durch das Bundesdatenschutzgesetz 2001
2. Weitere gesetzliche Regelungen - TDDSG, MDStV, LDSG
3. Kundenbezogene Möglichkeiten der Datenerhebung und Datenverarbeitung - Profiling und anderes
4. Ausblick - Neue Wege im Datenschutz

I. Das neue Gewährleistungsrecht des BGB

1. Zusammenfassung der neuen Regelungen und deren Wirkungen

Aufgrund verschiedener Richtlinien der Europäischen Union hatte sich der deutsche Gesetzgeber entschlossen, eine umfassende Reform des Vertragsrechts durchzuführen. Diese Änderungen sind am 01. Januar 2002 in Kraft getreten. Dabei wurde insbesondere das **Gewährleistungsrecht für Verbraucher beim Kauf von Verbrauchsgütern verbessert**.

Weiterhin sind fast alle Verbraucherschutzvorschriften (über allgemeine Geschäftsbedingungen, Kreditgeschäfte, Haustürgeschäfte, Fernabsatzgeschäfte usw.) in das BGB integriert worden. Die in den vergangenen Jahrzehnten ergangenen Sondergesetze gelten für neue Verträge nicht mehr. Die für besonders gefährliche Geschäfte geschaffenen Widerrufsbestimmungen wurden einander angeglichen. Außerdem wurde das **Verjährungsrecht** grundlegend reformiert.

Im **Kaufrecht** sind folgende wichtige Neuerungen zu beachten:

- der Käufer kann nicht sofort Preisnachlaß oder Aufhebung des Vertrages verlangen, sondern muß dem Verkäufer zunächst die **“Nacherfüllung”** (Reparatur oder Neulieferung) erlauben; damit wird die Gewährleistung beim Kaufvertrag sehr stark den bislang schon geltenden Regelungen beim Werkvertrag und vielen allgemeinen Geschäftsbedingungen angeglichen; sämtliche Kosten der Nacherfüllung trägt der Verkäufer;
- tritt der Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach Lieferung auf, muß der Verkäufer beweisen, daß der Mangel nicht schon bei der Lieferung angelegt war, es gilt also eine **Beweislastumkehr**;
- der Käufer (!) entscheidet in der Regel, ob der Verkäufer zur Nacherfüllung reparieren oder eine neue Sache liefern muß;
- erst nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch, bei Verweigerung der Nacherfüllung oder Nichtvornahme nach Fristsetzung kann der Käufer Rücktritt und Schadensersatz oder Minderung (Preisnachlaß) verlangen;
- **Schadensersatz** ist unter erleichterten Bedingungen bei jedem Mangel und gescheiterter oder sinnloser Nacherfüllung möglich; Arglist oder eine Zusicherung müssen nicht mehr vorliegen;

- nunmehr ist auch bei **unwesentlichen Mängeln** Nacherfüllung und Minderung zu gewähren. Rücktritt und Schadensersatz sind bei geringfügigen Mängeln aber nicht möglich;
- ob eine Sache mangelhaft ist oder nicht, bestimmt sich zukünftig auch nach **Werbeaussagen** oder sonstigen öffentlichen Äußerungen des Herstellers (!) oder Verkäufers; dies erweitert den Verantwortungsbe- reich des Verkäufers unter Umständen beträchtlich und gilt abwei- chend von den Vorgaben der EU-Richtlinie nicht nur bei Verbrau- cherverträgen sondern sämtlichen Kaufverträgen; allerdings kann sich so auch der Endverkäufer in seiner Lieferkette auf diese Äußerungen berufen und Regreß verlangen;
- fehlerhafte **Montagen** und **Montageanleitungen** (sog. Ikea-Klausel) führen zur Mangelhaftigkeit der Sache (mit der Rechtsfolge Nacher- füllung und dann Rücktritt und Schadensersatz oder Minderung);
- tritt der Mangel bei einem Verbrauchsgüterkauf während der ersten sechs Monate nach Übergabe auf, trifft den Verkäufer die **Beweislast** für die Mangelfreiheit, es sei denn, dies ist mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar (betrifft vor allem Gebrauchsgüter);
- Gewährleistungsfälle lösen eine **Regreßkette** jedenfalls in der Distri- butionskette zwischen Hersteller und Endverkäufer aus. Endverkäufer können ihre Vorlieferanten in Anspruch nehmen und diese jeweils ih- re Zulieferer bis zum Hersteller

Bei der **Verjährung** gelten folgende einschneidende Änderungen:

- die regelmäßige Verjährung beträgt nunmehr **drei Jahre**;
- bei Gewährleistungsansprüchen wird die Verjährung im Kaufrecht und bei Werkleistungen außerhalb des Baurechts **vervierfacht**, näm- lich **von sechs Monaten auf zwei Jahre verlängert**;
- in AGB ist eine Verkürzung der Gewährleistungsverjährung auf ein Jahr möglich, dies gilt aber nicht bei Verbrauchsgüterkaufverträgen über neue Sachen;
- **Verhandlungen hemmen** den Lauf der Verjährung;

Diese Neuregelungen haben für das Beschwerdemanagement vielfäl- tige Folgen. Es ist eine erhebliche **Ausweitung der Verbraucherrechte** zu erkennen. Beweislastumkehr, Relevanz von Werbeaussagen und Montageanleitungen, Verlängerung der Gewährleistungsfristen und Hemmungswirkung von Beschwerdebearbeitungen (Verhandlungen)

werden dazu führen, daß eine auf **Verzögerung** ausgelegte Taktik bei der Bearbeitung von Reklamationen erheblich weniger Erfolg haben wird als bisher.

Soweit die Rechte der Verbraucher an wenigen Stellen verschlechtert wurden, hat dies kaum Auswirkungen. Schon bisher konnte der Kunde bei einer mangelhaften Sache meistens nicht sofort vom Vertrag zurücktreten, da die Geschäftsbedingungen dies untersagten.

Zu beachten ist, daß der Käufer bei Mängeln das Wahlrecht hat, ob repariert wird oder ein Umtausch erfolgt. Natürlich kann der Unternehmer versuchen, ihn davon zu überzeugen, seine Entscheidung zu ändern. Gelingt dies aber nicht, ist er verpflichtet, diesem Wunsch nachzukommen - ansonsten kann der Käufer nach Fristsetzung oder sogar ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten und ggf. Schadensersatz verlangen.

Hinzu tritt eine auf längere Zeit auf allen Seiten vorauszusagende ganz erhebliche **Unsicherheit** über die Reichweite der neuen Rechte, zumal die neuen Bestimmungen mit vielen bisher unbekanntem und nicht scharf abgegrenzten Rechtsbegriffen versehen sind. Wann ist eine Montageanleitung "mangelhaft" oder nur der Käufer handwerklich zu ungeschickt, sie umzusetzen? Was ist eine Eigenschaft, die ein Käufer aufgrund von Äußerungen in der Werbung "erwarten kann" ("Nichts ist unmöglich - ...")? Wann liegt Verschleiß vor und wann ein Mangel? Von welchen Teilen des Produktes kann man erwarten, daß sie zwei Jahre halten? Ist ein bestimmter Ausschluß von Kundenrechten in den allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam? Wann ist die Beweislastumkehr nicht "mit der Art der Sache vereinbar" (bei gebrauchten Sachen, bei Verschleißteilen?), wann ist die Wahl, in welcher Weise die Nacherfüllung erfolgt, für den Verkäufer mit "unverhältnismäßigen Kosten" verbunden, so daß er sie verweigern darf?

Insgesamt müssen sich die Unternehmen auf eine aufgrund der ausgeweiteten und in den Medien bekannt gemachten Rechte auf eine **selbstbewußtere Kundschaft** einstellen und den Umgang mit dieser deutlich veränderten Lage definieren. Die Kosten-Nutzen-Analyse der Reklamationsbearbeitung ist einer Revision zu unterziehen und die weitere Entwicklung zu beobachten.

2. Die ersten Änderungen des neuen Rechts

Bereits vor Inkrafttreten des reformierten BGB am 01.01.2002 war klar, daß die Reform einer baldigen Überarbeitung bedurfte. Denn mit Urteil vom 13. Dezember 2001 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, daß entgegen der deutschen Rechtslage

- es möglich sein muß, Verbraucherkreditverträge, die in einer Haustürsituation abgeschlossen werden, nach dem Haustürwiderrufsgesetz widerrufen zu können und
- eine fehlende Belehrung über das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften nicht nur sechs Monate schädlich ist sondern dem Verbraucher das Widerrufsrecht theoretisch “ewig” erhält

Da die Neufassung des BGB zum 01.01.2002 die europarechtswidrige Rechtslage übernommen hatte und insbesondere bei Immobilienkrediten diverser Banken geschädigte Verbraucher erheblichen Druck ausübten (vermutlich etwa 300.000 Geschädigte mit einem Schaden insgesamt im Rahmen zweistelliger €Milliardenbeträge), korrigierte der Gesetzgeber diese Fehler mit dem am 01. August 2002 in Kraft getretenen “Gesetz zur Änderung der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten” (sic !).

Daher gilt nun neuerdings:

- Haustürgeschäfte können immer widerrufen werden, auch wenn sie zugleich Kreditgeschäfte sind.
- Es gibt keine doppelten Widerrufsrechte. Ist ein Kreditgeschäft gleichzeitig ein Haustürgeschäft oder ein Fernabsatzgeschäft, gibt es nur ein Widerrufsrecht, und zwar nach den Regelungen für Kreditgeschäfte.
- Auch Immobiliendarlehensverträge unterfallen dem Widerrufsrecht für Kreditgeschäfte.
- Wird nicht über das Widerrufsrecht belehrt, gibt es keine absolute Höchstgrenze des Widerrufs mehr - es sei denn, der Unternehmer holt die Belehrung nach.
- Belehrt der Unternehmer nach dem vom Justizministerium herausgegebenen Muster über Widerrufsbelehrungen, gilt seine Belehrung unangreifbar

3. Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Recht

Zwar sind die Beiträge in der rechtswissenschaftlichen Literatur zum neuen Recht äußerst zahlreich und kaum noch überschaubar, dennoch liegen echte juristische Erfahrungen mit dem neuen Recht bislang nur vereinzelt vor. Rechtsprechung zu den neuen Regelungen gibt es bislang kaum, von Obergerichten überhaupt noch nicht. Dies ist aus folgenden Gründen kaum verwunderlich:

- trotz intensiver Berichterstattung in den Medien dürften die **Verbraucher ihre (neuen) Rechte nur unvollständig kennen**; gesetzliche Regelungen setzen sich erfahrungsgemäß nach Jahren im Bewußtsein der Bevölkerung durch und vielfach herrschen ohnehin weitgehend Unkenntnis und Mißverständnisse über eigene Rechte (z.B., daß man jeden Vertrag mit zweiwöchiger Frist “stornieren” kann - was keinesfalls so ist).
- Unternehmen sind eher auf die Neuregelungen eingestellt und scheuen zum Teil die Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen zur Vermeidung öffentlichkeitswirksamer **Präzedenzfälle**
- Das neue Recht ist für Konflikte noch **zu frisch**. Es gilt im Prinzip nur für Verträge, die seit dem 01.01.2002 geschlossen wurden - soweit bei solchen Verträgen seither Mängel aufgetreten sind, wären diese nach den alten Bestimmungen und den bislang üblichen zusätzlichen Jahresgarantien der Hersteller ohnehin zu regulieren und werfen keine besonderen Probleme auf. Viel größere Probleme haben Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, die den höheren **Rückstellungsbedarf** nur sehr ungenau abschätzen können.

Soweit bereits jetzt neue Konfliktfelder in der Praxis erkennbar werden, betrifft dies Randbereiche, die nur begrenzt von Interesse sind. Einige Unruhe herrscht zum Beispiel im gewerblichen Handel mit **Gebrauchsgütern** (typisch: KFZ-Branche). Es stellt sich regelmäßig die bislang ungeklärte Frage, ob auch hier die Beweislastumkehr in den ersten sechs Monaten nach dem Kauf gilt und der Verkäufer beweisen muß, daß der Mangel bei der Übergabe nicht angelegt war (was regelmäßig mißlingt). Weitere Abgrenzungsprobleme treten bei der Frage auf, **wann eigentlich ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt**, der den o.g. strengen Regeln unterfällt. Insbesondere kleinere Unternehmer, die etwas “über die Firma kaufen”, sind sich oft nicht bewußt, daß sie in diesem Fall die Verbraucherrechte nicht in Anspruch nehmen können (Verkürzung der

Gewährleistung bei Neuwaren auf ein Jahr, keine Beweislastumkehr, Gewährleistungsausschluß bei Gebrauchtwaren möglich usw.)

Die Unsicherheit oder Unkenntnis von Geschäftspartnern kann nicht nur dazu führen, daß die neuen Rechte nicht geltend gemacht werden sondern hat erfahrungsgemäß zur Folge, daß **Rechte geltend gemacht werden, die gar nicht gegeben sind**. Hierzu gehört die schon erwähnte Legende, daß jeder Vertrag innerhalb von zwei Wochen storniert werden kann wie auch der Versuch von Nicht-Verbrauchern Verbraucherrechte geltend zu machen. Aufgabe des Beschwerdemanagements muß es insoweit sein, in Bereichen, die ohne Rechtsgrundlage nicht reguliert werden sollen, durch sorgfältige Datenerhebung und Schulung unnötige Gewährleistungskosten zu vermeiden.

Konfliktfelder, die sich für die **Zukunft** abzeichnen, sind demgegenüber weitaus wichtiger. Hierzu zählen folgende Fragen:

- Ist der Unternehmer bei einem Verbrauchsgüterkauf zur **Ersatzlieferung** auch dann verpflichtet, wenn der Verbraucher kein unbekanntes Gut Massenware kauft sondern ein ganz bestimmtes Stück (z.B. aus dem Kaufregal oder noch klarer - einen Vorfühswagen - bejahend jüngst LG Ellwangen, NJW 2003, 517) ?
- Wenn der Käufer eine bestimmte Variante der Gewährleistung verlangt - wann ist diese Variante für den Unternehmer unzumutbar, so daß er sie ablehnen und die andere Variante wählen kann ? (sog. **Rentabilitätseinwand**: Kosten der gewählten Variante 10%, 20% oder 30% höher als bei der nicht gewählten Variante - 20% lt. vorgenannter Entscheidung)
- Wann ist die **Nacherfüllung als solche unzumutbar**, so daß nur Preisminderung oder Rücktritt gewählt werden können ? (Vorschlag juristischer Autoren: wenn die Kosten mehr als 130%-150% des Werts der mangelfreien Sache oder mehr als 200% des mangelbedingten Minderwertes betragen)
- Welche Auswirkung hat eine **mangelhafte Gewährleistung** auf die Verjährungsfrist ? Wenn sie inzwischen abgelaufen ist - hat der Verbraucher noch die weiteren Rechte auf Rücktritt usw. ? Wenn eine mangelhafte Ersatzlieferung erfolgt - beginnt die ggf. zweijährige Gewährleistungsfrist von vorne ? Dies wird zum Teil bejaht (!), soweit im Verhalten des Verkäufers ein Anerkenntnis des Mangels liege. Vorsichtshalber sollte daher immer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bzw. aus Kulanz geleistet werden.

- Wie weit gehen die Pflichten des Käufers bei Rücktritt und Rückgabe der Kaufsache. Wie ist der inzwischen **gezogene Nutzen** zu vergüten und wann wird **Wertersatz** statt Rückgabe geschuldet ?
- Setzt sich die **Regreßkette** bei Regreßansprüchen des Herstellers in der Beschaffungskette, also gegenüber seinen Zulieferern (bis zu den Rohstoffproduzenten) fort ?

II. Neuregelungen des Datenschutzes im nicht öffentlichen Bereich

1. Neuerungen durch das Bundesdatenschutzgesetz 2001

Mit Wirkung vom 23. Mai 2001 ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) überarbeitet worden. Hintergrund war auch hier eine EU-Richtlinie die eine Vereinheitlichung des Datenschutzrechts der Mitgliedstaaten anstrebt. Diese stammte allerdings aus dem Jahr 1995 (!), so daß die Umsetzung viel zu spät erfolgte. Das BDSG galt ohnehin als überarbeitungsbedürftig. Die Regierung hat sich anlässlich des Umsetzungsbedarfs dazu entschieden, diese Überarbeitung in **zwei Schritten** vorzunehmen. Die Novellierung 2001 ist also nur der erste Schritt bei der Schaffung neuer Datenschutzregelungen. Ein zweiter Schritt ist geplant, aber bislang nur in Grundzügen erkennbar (dazu 4.).

Das neue BDSG bringt eine ganze Reihe von Änderungen, die insbesondere Wirtschaftsunternehmen betreffen. Die Hauptregelungen sind:

- Das BDSG gilt nicht mehr nur für öffentliche Stellen sondern für jede automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten. Damit ist neuerdings die **gesamte private Wirtschaft dem BDSG unterworfen**. Da praktisch jeder Betrieb personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet (schon die Kundendatei löst die Anwendung des BDSG aus)
- es gilt - allerdings sanktionslos - der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- in bestimmten Fällen müssen vor Verwendung automatisierter Datenverarbeitungen der Aufsichtsbehörde diese **gemeldet** werden und bei besonderen Risiken eine **Vorabkontrolle** zugelassen werden
- auch im nicht öffentlichen Bereich ist damit unter bestimmten Voraussetzungen ein **Datenschutzbeauftragter** zu benennen, der be-

stimmte Aufsichtsbefugnisse erhält, dem Betrieb aber auch Meldepflichten nach außen erspart; besondere Schutzrechte (z.B. gegen Kündigung) genießt der Beauftragte allerdings nicht.

- Daten dürfen in der Regel nur erhoben, verarbeitet und weitergegeben werden, wenn der Betroffene vorher **eingewilligt** hat. Hierbei bestehen umfangreiche **Informationspflichten** gegenüber dem Betroffenen.
- Bei Einsatz von **Chip-Karten** und ähnlichem gelten weitergehende Informationspflichten.
- Bei der **Videoüberwachung** öffentlich zugänglicher Räume (v.a. Verkaufsräume) ist auf die Überwachung ausdrücklich hinzuweisen, etwa durch Hinweisschilder.
- Die **Aufsichtsbehörden** haben weitgehende Rechte, die Einhaltung der Datenschutzregeln zu überprüfen, z.B. unangemeldete Kontrollen mit der Befugnis, den Betrieb zu betreten usw.
- Es wird ein freiwilliges **Datenschutzaudit** eingeführt, das eine Zertifizierung von Unternehmen im Hinblick auf den Datenschutz ermöglicht. Das Verfahren ist jedoch noch nicht im einzelnen geregelt und daher noch nicht möglich.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen können Bußgelder nach sich ziehen. Der Bußgeldrahmen beträgt je nach Schwere des Verstoßes bis 25.000,00 € bzw. bis 250.000,00 €. In besonders schweren Fällen (Vorsatz und Entgeltvorteil oder Bereicherungsabsicht) liegt sogar eine Straftat vor. Weitere **Sanktionsmöglichkeiten** bestehen in einer Schadensersatzpflicht (Schmerzensgeld bei schweren Persönlichkeitsverletzungen allerdings nur bei Verstößen durch öffentliche Stellen), im Gewerberecht (Rechtsverstöße jeder Art können zur Unzuverlässigkeit von Gewerbetreibenden führen) und nicht zuletzt im Wettbewerbsrecht (Vorsprung durch Rechtsbruch).

2. Weitere gesetzliche Regelungen - TDDSG, MDStV, LDSG

Unabhängig von den Neuerungen im BDSG sind noch weitere Gesetze in Kraft getreten, die unmittelbar oder mittelbar datenschutzrechtliche Relevanz haben. In einzelnen Bundesländern sind inzwischen Landesdatenschutzgesetze (LDSG) ergangen, die jedoch im Wesentlichen den öffentlichen Bereich regeln. Für bestimmte besonders heikle Bereiche gibt es Spezialgesetze des Bundes. Hervorzuheben ist dabei das **Teledienstschutzgesetz** (TDDSG), das als Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung der

Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (I-uKDG) 1997 geschaffen wurde. Im TDDSG sind besondere Vorschriften für den Bereich personenbezogener Daten bei Telediensten im Sinne des Teledienstegesetzes (elektronische Dienste zur individuellen Nutzung, welche durch Telekommunikation erfolgen) enthalten. Die dortigen Regelungen entsprechen in etwa denen des BDSG und sind auf die besondere Technik des Kontaktes zwischen Nutzer und Datenverarbeiter abgestellt. Schließlich finden sich ähnliche Regelungen im Staatsvertrag über Mediendienste der Bundesländer (MDStV).

3. Kundenbezogene Möglichkeiten der Datenerhebung und Datenverarbeitung - Profiling und anderes

Durch die Unterwerfung der gesamten Wirtschaft unter das BDSG gelten dessen Regelungen nun verbindlich auch dort. Da die Datenverarbeitung zu eigenen Zwecken und bei **Einwilligung** des Betroffenen jedoch weitgehend erlaubt ist, bestehen weitaus weniger Beschränkungen als zunächst anzunehmen wäre. Zunächst ist die Erstellung von Nutzungsprofilen in § 4 Abs. 4 TDDSG ausdrücklich erlaubt, wenn diese unter einem Pseudonym erfolgt und nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden (ähnlich § 18 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 MDStV). Anonymes **Profiling** ist daher zulässig. Weiterhin ist eine bestimmte Form der Datenverarbeitung nicht nur erlaubt, wenn das Gesetz es vorsieht, sondern immer schon dann, wenn der Betroffene - nach eingehender Information dieser Verarbeitung zustimmt. Bejaht der Betroffene vor der Datenerhebung, etwa in einem Fragebogen unter Belehrung über die Verwendung (zu Zwecken der Werbung, der Unterbreitung individueller Angebote ...) der Daten zu, dürfen diese Daten zu jedem Zweck verwendet werden, über den aufgeklärt wurde. Das neue BDSG verbietet also nicht den Einsatz von **Datatawarehouse** Technologie. Ob moderne **Clickstream-Lösungen** angewandt werden können, ist dagegen stark zu bezweifeln.

Zu beachten ist auch, daß die relativ strengen deutschen Regelungen im Ausland außerhalb der EU nicht gelten. Stimmt der Betroffene also z.B. (auch) gegenüber einem US-amerikanischen Unternehmen der Erhebung und Verarbeitung seiner Daten in Übereinstimmung mit dem dortigen Recht zu, ist insbesondere die Erstellung von Profilen rechtlich unbedenklich. Gerade im Internet tätige Unternehmen machen sich diese Möglichkeit bereits häufig zu Nutzen.

4. Ausblick - Neue Wege im Datenschutz

Wie erwähnt, stellt die 2001 eingeführte Novellierung des BDSG nur eine erste Stufe zur Modernisierung des deutschen Datenschutzrechts dar. In einer zweiten Stufe werden Lösungen zu folgenden Fragen zu erwarten sein:

- Datenschutz durch staatliche Stellen oder andere Mittel ? (verstärkter Einsatz des Wettbewerbsrechts, Stärkung des Selbstschutzes der Bürger, Ausgestaltung des Datenschutzaudits - blauer Engel für Datenschutz ?)
- Datenschutz nicht gegen sondern durch technische Innovationen (z.B. Verschlüsselung, Beschränkung der Software auf das rechtlich Mögliche)

Weiterhin ist bereits jetzt absehbar, daß das Gesetz novelliert werden muß, da es die Vorgaben der europäischen Richtlinie nicht richtig umsetzt. Hierzu gehört die Differenzierung beim Schadensersatz ebenso wie der mittelbare Zwang zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zur Vermeidung von Meldepflichten. Beides sieht die Richtlinie nicht vor und muß vermutlich angepaßt werden. Vor allem aber ist die Aufsichtsbehörde, anders als in der Richtlinie vorgesehen, nicht völlig unabhängig, sondern in die Ministerialverwaltung eingegliedert.

©Rechtsanwalt Matthias Winkler